

		AZ:	51 - Frau Duske
--	--	-----	-----------------

Mitteilung-Nr.: 0500/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.08.2022	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Umsetzung der Richtlinie des Landes
Schleswig- Holstein zum
„Aktionsprogramm
familienunterstützende Maßnahmen für
Geflüchtete,,**

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen
und Notlagen verhindert, abgemildert bzw.
beseitigt werden

**Umsetzung der Richtlinie des Landes Schleswig- Holstein zum „Aktionspro-
gramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“**

Das Land Schleswig- Holstein fördert mit dem „Aktionsprogramm familienunterstützende
Maßnahmen für Geflüchtete“ niedrigschwellige Angebote.

1. Förderzweck

Viele Menschen fliehen vor dem Krieg in der Ukraine und suchen Schutz in den
Nachbarländern und in Deutschland. Vor allem Frauen, Kinder und Jugendliche erreichen
unser Land. Die Kinder und Jugendlichen leiden wie keine andere Gruppe unter den Fol-
gen des Krieges und den Strapazen der Flucht. Es muss ein gemeinsames Anliegen sein,
ein sicheres und geschütztes Ankommen und Aufwachsen in Schleswig-Holstein zu er-
möglichen und einen schnellen Zugang in die Bildungs- und Betreuungsangebote zu
realisieren.

In dem Aktionsprogramm des Landes Schleswig-Holstein geht es darum, niedrigschwelli-
ge Angebote der Unterstützung zu schaffen und auszubauen, die eine Brücke in die Re-
gelangebote darstellen können. Dazu zählen ergänzend und in Abgrenzung zu den

bestehenden Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege frühpädagogische Angebote wie

1. Niedrigschwellige frühpädagogische Angebote (z.B. Spielgruppen, mobile Angebote)
2. Angebote zur Sprachförderung von Kindern
3. Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Gruppenangebote)
4. Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien (z.B. Eltern-Kind-Angebote, Familiencafés)
5. Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu den Regelsystemen der Bildung und Betreuung und zum Gesundheitswesen (z.B. Lotsenprojekte, Informationsveranstaltungen)

Im Rahmen einer Anpassung der Richtlinie sind auch Ferienfreizeitangebote für ukrainische Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein jeweils in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. förderfähig. Für diese Angebote wurden die Mittel um 70.000 € je örtlichen Träger aufgestockt.

Im Rahmen der Umsetzung der Angebote sind auch Aufwendungen für Sprachmittler und Übersetzungsleistungen förderfähig.

Die Leistungen können insbesondere erbracht werden von

- Familienzentren,
- Familienbildungsstätten,
- Trägern von Angeboten der Frühen Hilfen,
- Vereinen, weiteren Einrichtungen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Auch örtliche Träger, Ämter, Gemeinden sowie Sportvereine können Träger von Angeboten sein.

Die Angebote richten sich an Geflüchtete aus der Ukraine, stehen aber selbstverständlich auch anderen Geflüchteten zur Verfügung.

Das Aktionsprogramm soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnen, zeitlich und fachlich flexibel auf den jeweiligen Bedarf in enger Abstimmung mit den jeweiligen relevanten Trägern und Vereinen vor Ort zu reagieren.

Der Fachdienst Frühkindliche Bildung entwickelt gemeinsam mit Einrichtungsträgern nach einer Analyse der vorhandenen Angebote im niedrigschwelligen Bereich der Sozialräume, bzw. Stadtteile in der Stadt Neumünster passgenaue Angebote im Sinne dieser Richtlinie.

Ein Angebot zur Kinderbetreuung im Rahmen von Sprachkursangeboten an der Volkshochschule Neumünster ist bereits angelaufen und wird von den Familien gut genutzt. Zurzeit sind dort Kinder während der Sprachkurse der Eltern in der Betreuung.

2. Umsetzung

Aktuell sind alle freien Träger der Jugendhilfe aufgerufen, bei Interesse entsprechende Angebote einzureichen.

Neben neuen Angeboten können die Kommunen auch Anträge zur Förderung bereits laufender Projekte, die der Zielgruppe und dem Förderzweck entsprechen, stellen. In der Stadt Neumünster kommen die Projekte „Kita- Einstieg“ und eine modifizierte Fortführung des zum Jahresende auslaufenden Bundesprogramms „Sprach- Kita“ grundsätzlich in Betracht.

Beide Programme sind etabliert und erreichen alle Kindertageseinrichtungen und insbesondere die Zielgruppe der Menschen mit Fluchterfahrung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt stehen für die Jahre 2022 und 2023 15 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2022 werden 6,8 Millionen Euro an die Kommunen verteilt. Für die Stadt Neumünster steht eine maximale Fördersumme von 270.200,00 € zur Verfügung. Dieser Betrag dient der Förderung von Projekten mit einem Anteil von 90%.

Die weiteren Ausgaben sind von der Stadt Neumünster als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Der kommunale Eigenanteil zur Umsetzung dieser Richtlinie beträgt 10% (27.020,00 € für das Haushaltsjahr 2022). Der Fachdienst Frühkindliche Bildung deckt Kosten, die durch die Umsetzung dieser Richtlinie entstehen, durch eigene Mittel aus dem laufenden Haushalt.

Der Förderanteil für das Jahr 2023 wird sich an diesem Betrag orientieren und wird voraussichtlich auf 12 Monate berechnet ca. 300.000,00 € für Neumünster betragen. Die kommunalen Finanzierungsanteile werden im Zuge der Haushaltsplanung 2023/2024 eingeplant.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die in 2022 nicht weitergeleiteten Mittel bis zum 30.09.2022 beim Fördergeber anzuzeigen und gegebenenfalls zurück zu erstatten. Für die Mittel in 2023 gilt diesbezüglich der 30.11.2023. Nicht verwendete Mittel im Jahr 2022 werden entsprechend einem Verteilerschlüssel zusätzlich im Jahr 2023 zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlage:

Richtlinie Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete